

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogen zu Mecklenburg ... Publications-Patent wegen des verkündigten Chur-Sächsischen Reichs-Vicariats : Vom Dato Schwerin, den 17ten April 1792.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1792?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875832210>

Druck Freier  Zugang



1792. 17 April.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
Friederich Franz,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr ic. ic.

Publications-Patent
wegen des verkündigten
Chur-Sächsischen Reichs-Vicariats.

Von Dato Schwerin, den 17ten April 1792.



Schwerin,
gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (50.)⁵

Ms. 4000. (22)



Ms. 4000. (22)

Wir Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rastenburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Entbieten allen Unsern Landes-Collegien, Haupt- und Amts-
Leuten, denen von der Ritterschaft, Bürgermeistern, Rich-
tern und Rätthen in Unsern Städten, auch insgemein allen und je-
den Unsern getreuen Unterthanen und Einwohnern Unserer Herz-
zog-Fürstenthümer und Lande, geistlichen und weltlichen Standes
respective Unsern gnädigsten Gruss und fügen hiemit zu wissen:
daß, nachdem durch das am 1sten v. M. erfolgte höchstbedauerliche
Ableben Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät Herrn Leopold des
Zweiten gloriwürdigen Andenkens, das Deutsche Reich aber-
mals seines Oberhauptes beraubt worden, der Durchlauchtigste
Fürst, Herr Friederich August, Herzog zu Sachsen, des
heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, mit-
teltst Notifications-Schreibens vom Datum Dresden den
19ten März d. J. Uns freundschaftlich eröffnet haben, wie Sie
bis dahin, daß durch göttliche Fügung und gnädige Verleihung,
das Reich mit einem neuen Oberhaupte werde versehen werden,
das Ihroselben gesetzlich zustehende Reichs-Vermeser-Amt in
den Landen des Sächsischen Rechts und an Enden in solch
Vicariat gehörig im Namen Gottes, dem heiligen Römischen
Reich Deutscher Nation zur Ehre und Wohlfahrt angetreten
haben, mit binzugefügtem Ersuchen, Wir wollten in Unsern
Herzog-Fürstenthümern und Landen das darüber gewöhnlicher-
maassen ausgefertigte Vicariats-Patent kund machen lassen,
welches von Wort zu Wort folgendergestalt lautet;

B

Wir,

Wir, Friedrich August,
von Gottes Gnaden,
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechts und an Enden, in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein &c.

Entbieten allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herren, Rittern, Knechten, Haupt- und Unttleuten, Voigten, Pflegern, Schulzen, Bürgermeistern, Richtern der Städte, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, was Würden, Standes und Wesens die sind, Unsere freundschaftliche Dienste, Freundschaft, und was Wir Liebes und Gutes vermögen, freundschaftlichen und günstigen Gruß, Gnade und alles Gutes, zuvor.

Durchlauchtigste, Großmächtigste, Hochwürdigste, Durchlauchtige, Durchlauchtig-Hochgebohrne, Hochwürdige, Hochgebohrne, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Würdige, Andächtige, Ehrsame, und Weise, besonders freundlich geliebte Bettere, Oheime, Freunde, Liebe besondere und Getreue.

Eueren Majestäten, Eueren Liebden und Euch ist ohne Zweifel schon zu vernehmen gekommen, welchergestalt durch das am ersten iglaufenden Monats erfolgte Ableben des Wenland Alldurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten, Herrn Leopolds des Zweyten, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs &c. glorwürdigsten Andenkens, das heilige Römische Reich sein erwähltes Oberhaupt verlohren hat.

Gleich-

Gleichwie Uns nun, als Churfürsten und Herzogen zu Sachsen, vermöge der güldenen Bulle und des uralten Herkommens, zu dieser Zeit, da das heilige Römische Reich mit keinem Haupte versehen, die Verwaltung und Provision desselben Reichs, an Enden des Sächsischen Rechtens und in den zu Unserm Vicariat gehörigen Provinzen angefallen ist, und zustehet: Also haben Wir, aus angestammter Liebe und patriotischer Zuneigung gegen das heilige Reich, deutscher Nation, Unser geliebtes Vaterland, diesem Amte Uns zu entziehen, nicht Anstand nehmen mögen.

Damit nun ein gutes Vernehmen, und der innerliche Friede und Ruhestand, welchen die göttliche Gnade bishero verliehen, auch ferner erhalten und befestiget, Unruhen und Empörungen aber verhütet werden: So ist von wegen Unsers Amts Unser Begehren, Unserthalben aber Unser freundliches Ersuchen, günstiges und gnädigstes Gesinnen, Euerer Majestäten, Euerer Liebden, und Ihr wollen bey Ihrer und Euerer Geistlichkeit verfügen, auch Selbst Gott den Allmächtigen andächtiglich anrufen, das heilige Römische Reich gnädiglich mit einem Haupte, wie es Ihm gefällig und Uns allen erspriesslich seyn mag, förderlichst zu versehen. Sie und Ihr wollen auch, dem heiligen Römischen Reiche und deutscher Nation zu Ehren und Wohlfahrt, Ihnen und Euch selbst zu Gutem und Uns zu Gefallen, in Zeit solcher Unserer Reichs-Berwesung, jeder gegen den andern sich friedlich halten, und in guter nachbarlicher Einigkeit bleiben, zu Gewaltthaten sich nicht bewegen, sondern ob Jemand irrige Sachen und Gebrechen gegen den andern hätte, oder gewönne, wodurch Aufruhr und Weiterung entstehen möchte, solche einstellen, oder, wo der Verzug beschwerlich, die Sachen an Uns gelangen, und zur Verhör und Handlung kommen lassen; darauf Wir freundliches und gnädiges Einsehen thun wollen, daß solche Irrungen mit Gottes Hülfe entweder in Güte beigelegt, oder nothdürfftig mit Euerer Majestäten, Euerer Liebden, Euerer und anderer des heiligen Reichs Stände Rath und Hülfe alle Thätlichkeiten möglichsten Fleißes abgewendet werden mögen.

Euerer Majestäten, Euerer Liebden und Ihr wollen Sich nicht weniger, dem heiligen Reiche zum Besten, in guter Verfassung vermaßen halten, damit, wo im Reiche sich Sachen begäben, daß ein Stand den andern gewaltthätiger Weise belästigen und bey Billigkeit nicht bleiben lassen

lassen wollte, oder wo sich Jemand unterstehen würde, in ordentlicher Wahl eines Römischen Königs etwas Widerwärtiges einzuführen, oder Verhinderung zu thun, so dann Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr, neben andern Mitständen des Reichs, Friede und Recht zu erhalten, und Uns alle vor Gewalt und Beschwerung zu schützen, auch Hülfe und Beystand nach jedes seiner Lande und Derter Vermögen, bedürftenden Falls, zu thun sich angelegen seyn lassen mögen, bis durch Verleihung Gottes des allmächtigen und obersten Regierers, das Reich wieder mit einem Haupte versehen seyn wird. In dem Allen wollen Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr sich freundlich und gutwillig halten, weil dem heiligen Reiche und der gemeinen Wohlfahrt, auch Uns allen höchlichst daran gelegen. Darum auch Unser besonderes Vertrauen darin stehet, Euere Majestäten, Euere Liebden und Ihr werden von Sich selbst, ohne einiges Unser Erinnern, dazu geneigt und willig seyn.

Das wollen Wir um Euere Majestäten, Euere Liebden und Euch samt und sonders freundschaftlich und freundlich erwidern, günstig verschulden und gnädiglich erkennen. Gegeben zu Dresden, unter Unserm Chur-Secret, am 7ten März, im Jahr 1792.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtige Bekanntmachung, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gewöhnlichen Orts vertheilen und anschlagen lassen, mithin dieselbe unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel kraft dieses publiciret. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 17ten April 1792.

Friederich Franz, S. K. M.



St. W. von Demig.



